

# Amtsgericht Eisenach

Eisenach, 28.11.2025

Az.: 41 K 4/25



## Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 19.02.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>218, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Eisenach, Theaterplatz 5, 99817 Eisenach</b>

**öffentlich versteigert werden:**

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ifta

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Iftha	5, 867/18	Gebäude- und Freifläche, Querstraße	Querstraße 2a, 99830 Treffurt OT Iftha	1.367	1149 BV 1

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Bebauung mit Einfamilienhaus (Keller-, Erd- und ausgebautes Dachgeschoss) mit angebauter Garage und Erweiterungsbauten, Holzcarport und Nebengebäuden. Objekt sanierungsbedürftig. Anbauten und Nebengebäude nicht erhaltungswürdig.

**Verkehrswert:** 60.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 12.02.2025.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.